

Bebauungsplan

„An der Reiherheide 2“

Gemeinde Kloster Lehnin



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

(Habitatpotentialanalyse)
nach § 44 und 45 BNatschG

Vorhabensträger:

Heiko Neupert

Tiny-Haus-Siedlung Klostersee Seeblick

An der Reiherheide 2

14797 Kloster Lehnin

Gutachter:

Dipl.-Biologe

Kai Heinemann

Weißdornweg 8

14469 Potsdam

Tel. 0162/6541668

E-Mail: heinemannnatur@gmail.com

Datum: Januar 2023

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotentialanalyse) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Reiherheide 2“ in der Gemeinde Kloster Lehnin.

Ein Großteil des Geländes wird bereits seit Jahrzehnten als Campingplatz genutzt. Durch Initiative eines Investors soll die Campingplatznutzung fortgeführt werden und das Konzept mit der Errichtung von Ferienhäusern in Form von "Tiny-Houses" ergänzt werden. Neben der Schaffung der Stellplätze für die "Tiny-Houses", Wohnmobilen und Zelten, ist die Errichtung der für den Betrieb erforderlichen PWW-Stellplätze und der notwendigen Versorgungsgebäude (Waschhaus, Sanitäreinrichtungen, u.ä) vorgesehen



Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche (<https://www.openstreetmap.org/copyright>)



Abb. 2: Entwurf zum Bebauungsplan (Quelle: ZIEGLER StadtPlanung u. LandschaftsArchitektur, Heiligenstadt)

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich des Klostersees in der Gemeinde Kloster Lehnin und umfasst eine Fläche von ca. 24.800m². Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 7, 8, 9, 10/3, 10/5 und 10/8 in der Flur 003 der Gemarkung Lehnin.

Die erforderlichen grünordnerischen und artenschutzrelevanten Festsetzungen werden im Laufe des Verfahrens in der im Sommer/Herbst 2023 geplanten Vorentwurfsphase festgelegt. Hierzu ist zunächst im Rahmen des Scopings die Abgrenzung des Untersuchungsraums für die Eingriffsbewertung gem. den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg zu klären und eine artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Kartierung des Gebiets in Bezug auf die vorhandene Flora und Fauna in der Vegetationsperiode erforderlich.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des §44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen. Auf Grundlage einer Übersichtsbegehung, bei der die Habitatpotenziale im Plangebiet ermittelt werden, wird eine erste Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Vorkommens streng geschützter Arten vorgenommen.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer im zweiten Schritt vertieften Untersuchungen nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

2. Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung zugrunde gelegt wird das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz werden mit den §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote, Vermeidungsgebot, Privilegierungen, Signifikanzansatz) und 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG folgende besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- Arten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG), d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sowie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. „Verantwortungsarten“); eine solche Rechtsnorm wurde bis dato jedoch noch nicht erlassen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wildlebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören** (Störungsverbot),
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstättenschutz) sowie
4. wildlebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und **die** europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotop zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG). Soweit

für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten. Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

3. Erfassungsmethoden

Die Vor-Ort-Begehung fand am 20.01.2023 (Temperatur 1°C und heiter) statt.

Bei der Begehung wurde die Fläche mit dem vorhandenen Gehölzbestand und den Nutzungsflächen auf eine aktuelle Besiedlung und Lebensstätten streng und besonders geschützter Tierarten untersucht. Der vorhandene Baumbestand wurde mittels eines Fernglases auf bewohnbare Strukturen für Höhlen- und Nischenbewohner (vor allem Höhlungen, Stammrisse, abstehende Rinde) abgesucht. Es wurde geprüft, ob der entsprechende Gehölzbestand von den zu untersuchenden Artengruppen genutzt wird bzw. eine Eignung für eine Besiedlung besteht.

4. Ergebnisse

Campingplätze mit Gehölzen (10182) in Verbindung mit Wochenend- und Ferienhausbebauung, Ferienlager (10250), Großseggen-Erlenbruchwald (081034)



Abb. 3: aktuelle Ansicht der Untersuchungsfläche, Teilareale werden als Abstell- und Lagerfläche genutzt

Bei den zu untersuchenden Flächen handelt es sich zum einen ursprünglich um einen Erlen-Bruchwald mit Großseggen. Dies betrifft mehr oder weniger auch die ganze Fläche des genutzten Campingplatzes. Das Gebiet wurde wahrscheinlich schon vor Jahrzehnten aufgeschüttet und damit teilweise entwässert. Die entsprechende Überstauungs- und Wasserrückhaltefunktion ging damit mehr oder weniger verloren.

Die Hauptfläche (10/5) wird vor allem von Großseeggen (*Carex acutiformis* oder *Carex elata*) bestimmt. Aktuell wurde die Fläche gemäht. Der Baumbestand wird geprägt von einzelnen jüngeren Baumgruppen durch die namensgebende Baumart der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Hinzu kommt am Seeufer noch eine einzelne Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Strauchschicht bestimmt vor allem die Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*). In der Krautschicht wachsen u.a. Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Efeu (*Hedera helix*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertinaum*). Diese Arten weisen durch die Entwässerung und Vererdung wahrscheinlich eher auf einen Brennnessel-Schwarzerlenwald hin.

Im höher gelegenen Bereich stehen einzelne Bäume aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Apfel (*Malus domestica*) und einer sehr ansehnlichen Alteibe (*Taxus baccata*)



Abb. 4: alter Bauwagen mit Vorbau und im Hintergrund mit Alteibe

Die Krautschicht wird in den Randbereichen und den höher gelegenen Arealen vom Wolligen Honiggras (*Holcus lanatus*) geprägt. Es ist vergleichsweise anspruchslos und wächst auf nahezu allen trockenen bis nassen Böden von schweren Lehmen bis zum Sand. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in Feuchtwiesen und Weiden auf grundfeuchten, humosen, mäßig nährstoffreichen, leicht sauren Lehm- und Tonböden. In tieferen Lagen kommt es vorwiegend in Sumpfdotterblumenwiesen vor.

Die angrenzende Fläche (10/8) wird als Wochenendgrundstück genutzt. Dort stehen einzelne Bäume die u.a. Sand-Birke (*Betula pendula*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) ausmachen. Entlang der Grundstücksgrenze wurde eine Ligusterhecke (*Ligustrum vulgare*) gepflanzt. Den überwiegenden Teil machen Zierrasen aus. Ein Teilstück wird als Abstellplatz für Caravan-Anhänger genutzt.



Abb. 5: als Abstellplatz genutzte Teilfläche auf dem Wochenendgrundstück

Für die Natur sind Bäume mit Fäulnis und Höhlungen sehr wichtig. Sie bieten nämlich unzähligen Lebewesen Unterschlupf so auch seltenen Fledermausarten. Aufgrund der Altersstruktur der Bäume konnten keine Höhlen, Stammrisse oder Ausfaltungen nachgewiesen werden.

An Vogelarten waren aktuell Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Haussperling (*Passer domesticus*), Amsel (*Turdus merula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) als Nahrungsgäste nachweisbar.

Mulmhöhlen, die eventuell Lebensräume für holzbewohnende Käfer darstellen, konnten nicht nachgewiesen werden.



Abb. 6: Blick in Richtung See (der Baumbestand bleibt erhalten)



Abb.7: frisch gemähte Seggenwiese



Abb. 8: Wochenendgrundstück mit Gartenlaube und Ligusterhecke



Abb. 9: Teilbereich des „Bauwagenbungalows“ von Innen (wird entfernt)

4.1. Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Im Abschnitt vorher wurden die erfassten Habitatstrukturen kurz beschrieben. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Beurteilung inwieweit diese Biotope artenschutzrechtlich relevanten Arten als potenzielle Lebensräume dienen können. Das Plangebiet ist durch die vorhandene „Bebauung“ und Freizeitnutzung anthropogen überprägt.

Für das Plangebiet liegen keine relevanten Daten über das Vorkommen der einzelnen Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Weichtiere und altholzbewohnende Käfer vor.

Insgesamt betrachtet weisen das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Kontaktlebensräume Biotoptypen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung auf, da sie sich in keinem weitestgehenden natürlichen oder naturnahen Zustand befinden.

Tab. 1: Durch das Vorhaben potenziell betreffende Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten war gegeben.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	nicht geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten war aufgrund der Gewässernähe gegeben	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet – Für planungsrelevante Evertibraten (z.B. Windelschnecken) war ein Vorkommen möglich.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Das Untersuchungsgebiet lässt aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Lebensräumen, der Strukturarmut sowie dem Nutzungsdruck ein eingeschränktes Spektrum an Arten erwarten. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie die Gebäude bieten Brutmöglichkeiten für Vogelarten des Siedlungsraumes. Es sind Arten der ökologischen Gilde der Baum- und Strauchfreibrüter zu erwarten. Das Fehlen geeigneter Altbäume, die mit Mulm gefüllte Bauminnenhöhlen aufweisen, lässt ein Vorkommen altholzbewohnender Käfer im Vorhabenbereich mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Für die Einschätzung der (potenziellen) Betroffenheit von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sowie darüber hinaus der besonders geschützten Arten erfolgte zunächst eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums. Die Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf

Grundlage der Übersichtsbegehung ergab, dass für folgende, artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen Habitatpotenziale vorhanden sind:

- **Säugetiere**
- **Vogelarten**
- **Amphibien**

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen können nach erster Einschätzung aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensräume sowie aus Gründen ihrer Verbreitungsareale ausgeschlossen werden. Sie werden daher nicht weiter betrachtet. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz werden aufgrund dieser Einschätzung nachfolgende Artengruppen überschlägig betrachtet.

4.1.1 Säugetiere

Das Plangebiet stellt für Fledermäuse aufgrund der derzeitigen Nutzungen sowie der aktuellen Naturausstattung kein essenzielles Jagdhabitat und keine essenzielle Flugleitlinie dar. Im Umfeld befinden sich jedoch Strukturen (z.B. Gewässer und Altbaumbestände), die ein größeres Potenzial als Jagdhabitat aufweisen. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermäuse sind an die im Siedlungsbereich herrschenden Bedingungen gewöhnt. Da keine Gebäude und keine Höhlenbäume von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann ein Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Ruhestätte für Fledermäuse besonders geeignet sind.

Auch aufgrund des Nutzungsdruckes und den damit einhergehenden Störwirkungen kann ein Vorkommen von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) ausgeschlossen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabens bedingte Tötungen von Fledermäusen sowie Biber und Fischotter durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für mögliche Fledermaus-, Biber oder Fischotter- Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für die Säugetierarten nicht erfüllt.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.1.2 Europäische Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 6 Arten zählen mehr oder weniger zu den Freibrütern. Der Gehölzbestand ist auch vor allem Lebensraum für Freibrüter. Der auf dem Gelände abgestellte „Bauwagenbungalow“ ist verschlossen, so dass hier keine möglichen Einflugöffnungen z. B. in der Dachhaut sowie Hohlräume und Spalten im Dachbereich vorhanden sind, die ein Quartierpotenzial für Gebäudebrüter wie dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Fledermäuse erwarten lassen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine sichtbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, sofern Rodungen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.3 Amphibien/Reptilien

Gewässerbereiche, die von Amphibien bewohnt werden könnten, sind im Plangebiet vorhanden. Ein Wanderkorridor dieser Laichstätte zum Sommer- und Winterlebensraum könnte durch das Plangebiet zum nahegelegenen Laubwald bestehen. Für die im Plangebiet potenziell vorkommenden Lurche greift die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, da sie zu den anderen, besonders geschützten Arten gehören (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG); hier hat der Gesetzgeber definiert, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, jedenfalls nicht bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind. Da streng geschützte Amphibienarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten sind, ist bei den Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass wandernde Amphibienarten potenziell vorkommen könnten.

Reptilien lieben trockenwarme Standorte mit heterogenen Strukturen zur Thermoregulation, Eiablage und Jagd. Die Habitatausstattung des Plangebietes ist für Reptilien ungeeignet. Vorkommen europarechtlich geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

4.1.4 Wirbellose

Käfer

Für altholzbewohnende Käfer nutzbare Bäume mit Totholzanteilen, Mulmkörpern bzw. Wurzelstubben als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes vollständig. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird ausgeschlossen.

Mollusken

Natürliche und naturnahe mit Seggen bestandene Bruchwälder stellen Feuchtlebensräume u.a. für die Bauchige Windschnecke (*Vertigo mulinsiana*) dar. Sie ist ein typischer Bewohner von kalkreichen Sümpfen und Mooren, häufig im Röhricht, auf Seggen oder Schwaden, entlang von Seeufern und in Quellsümpfen, in Niederungen entlang von Bächen. Die Art klettert an Blättern und Stengeln verschiedener Arten von Typha (Rohrkolben), Iris (Schwertlilie), Glyceria (Schwaden), Carex (Seggen) und Phragmites (Schilf) empor.

Aufgrund der anthropogenen Überformung des Areals, dem damit veränderten Wasserregime und der damit verschlechterten Habitatqualität kann ein Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke ausgeschlossen werden

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 2: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	betroffen	Verlust von Hecken für Freibrüter mit der Möglichkeit eines Ausweichens in Nachbarbestände
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	potenziell betroffen	Verringerung der Bedeutung als mögliches Jagdhabitat durch weiterreichende Überbauung
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern Gehölzrodungen nach dem 30. September und vor dem ersten März erfolgen.

6. Empfehlungen

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen der konkreten Planungen verschiedene Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zu erhaltende Gehölze sollten vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Das betrifft sowohl die Stamm- als auch die Wurzelbereiche während der Bauphase.
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Beleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG

NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Beim Bau von Gebäuden mit eventuellen Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß“ (NABU o. J.)
- Ein vorhandener mit Wasser gefüllter Versumpfungsbereich sollte stark ausgelichtet werden, um einen entsprechenden Besonnungsgrad zu gewährleisten. Bei einer guten Besonnung und der Ansiedlung entsprechender dichter Wasservegetation ist nicht aus zu schließen, dass das Gewässer auch von Amphibien besiedelt wird.
- Bei einer möglichen Bepflanzung sollte zur Förderung der Insektenvielfalt auf eine natürliche und standortgerechte Wahl der Pflanzen geachtet werden. Buchsbaum-Hecken wie aktuell beobachtet, sollten entfernt werden.



Abb. 10: wassergefüllter Bereich mit starker Gehölzüberschattung

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Kloster Lehnin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Reiherheide 2“. Das ca. 24.800m² große Plangebiet wird derzeit insbesondere als Campingplatz genutzt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Bei einem Ortstermin wurden alle anwesenden Vogelarten notiert und die Eingriffsfläche mit dem planungsrelevanten Umfeld insbesondere auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungsfläche für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hin untersucht. Darauf basierend wurde abgeschätzt, ob durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG ausgelöst werden könnten und wie diese ggf. zu vermeiden wären. Darüber hinaus wurde untersucht, ob zur Klärung dieser Fragen weitergehende faunistische Untersuchungen erforderlich wären. Das Plangebiet könnte von Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden. Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind im Wesentlichen Ubiquisten ohne spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum. Alle potenziell vorkommenden Brutvögel legen jährlich neue Nester an und finden im Umfeld ausreichend Alternativen. Als Nahrungsfläche ist das Gebiet nicht als essenziell anzusehen. Im Umfeld stehen entsprechende Alternativen zur Verfügung. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann ausgeschlossen werden, da weder Gebäude noch Höhlenbäume von der Planung betroffen sind. Zudem stellt das Plangebiet für Fledermäuse kein essenzielles Jagdhabitat dar. Streng geschützte Amphibien und Reptilien finden im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Strukturen, sodass Vorkommen

auszuschließen sind. Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tierarten liegen ebenfalls nicht vor. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Nutzungen, Standortbedingungen und Habitatausstattungen auch nicht zu erwarten. Das Plangebiet hat derzeit wenig Potenzial als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Auf der Eingriffsfläche sind dennoch Vorkommen von Brutvögeln (insbesondere randliche Gebüschbrüter) und nicht flugfähigen Jungvögeln möglich. Eine Tötung von Vögeln kann somit nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG könnte eintreten. Um eine Tötung zu vermeiden, dürfen Gehölzentfernungen sowie die allgemeine Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der o. a. Vermeidungsmaßnahme nicht vor. Zu erhaltende Gehölzbestände sind im Stamm- und Wurzelbereich vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen. Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten werden bezüglich der Gestaltung des Plangebietes und der Gebäude einige Empfehlungen gegeben.